

Satzung

über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Bergkamen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NRW 2005 S. 498), und der §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung vom folgende **Vergnügungssteuersatzung** beschlossen:

Art. I

Die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Bergkamen (Vergnügungssteuersatzung) vom 12.12.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Bergkamen Nr. 18 vom 19.12.2002 wird wie folgt geändert:

§ 8

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Diese errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (so genannter Fehlbetrag) abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld, Fehlgeld und gezahlter Umsatzsteuer.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei

- | | |
|------------------------------------|--|
| - Apparaten mit Gewinnmöglichkeit | 10 v. H. des Einspielergebnisses,
höchstens 165,00 €, |
| - Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 35,00 €, |

2. in Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

- | | |
|------------------------------------|---|
| - Apparaten mit Gewinnmöglichkeit | 10 v. H. des Einspielergebnisses,
höchstens 50,00 €, |
| - Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 25,00 €, |

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a u. b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornografische

und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

200,00 €.

- (2) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Die Steueranmeldung ist für die einzelnen Besteuerungszeiträume (Kalendervierteljahre) auf amtlich vorgeschriebenen Vordrucken bis spätestens zum 30.07.2007 einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und den Kasseneinhalt enthalten müssen.
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 12

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Steuer nach §8 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

Art. II

Die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Bergkamen (Vergnügungssteuersatzung) vom 20.12.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergkamen Nr. 20 vom 21.12.2005 wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Diese errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (so genannter Fehlbetrag) abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld, Fehlgeld und gezahlter Umsatzsteuer.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei

- Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10 v. H. des Einspielergebnisses,
- Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35,00 €,

2. in Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

- Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10 v. H. des Einspielergebnisses,
- Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25,00 €,

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a u. b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornografische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

200,00 €.

(2) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Die Steueranmeldung ist für die einzelnen Besteuerungszeiträume (Kalendervierteljahre) bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres auf amtlich vorgeschriebenen Vordrucken einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und den Kasseneinhalt enthalten müssen.

(3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 10 a entfällt.

§ 10 b entfällt.

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt Bergkamen ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für die einzelnen Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für die zurückliegenden Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Bei der Erhebung der Steuer nach dem Einspielergebnis ist ein Steuerbescheid nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

Art. III

Art. I dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 mit einer Gültigkeit bis zum 31.12.2005 in Kraft.

Art. II dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.